



BMF – IV/8 (IV/8)

20. August 2010

BMF-010311/0074-IV/8/2010

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0335, Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse

Die Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse (VB-0335) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 20. August 2010

0. Allgemeines

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen anzuwendenden Verbote und Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen,
2. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1850](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen und
3. das Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, BGBl. I Nr. 19/2010, im Folgenden als [Bundesgesetz Tierproduktverbote](#) bzw. BG Tierproduktverbote bezeichnet.

Hinweis: Informationen (in englischer Sprache) über den Handel mit Robbenerzeugnissen finden sich auch auf der Homepage der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/biodiversity/animal_welfare/seals/seal_hunting.htm.

0.2. Aufgaben der Zollverwaltung

(1) Neben den in [§ 6 Abs. 1 ZollR-DG](#) genannten Aufgaben sind

1. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen [des Bundesgesetzes Tierproduktverbote](#), und der [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) sowie
2. die Ermittlungen bei Verstößen gegen diese Regelungen

gemäß [§ 7 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#), ab dem **20. August 2010** Aufgaben der Zollverwaltung.

(2) Für diese Aufgaben der Zollverwaltung gilt gemäß [§ 7 Abs. 2 BG Tierproduktverbote](#):

1. die Zollaufsicht findet nach Maßgabe des [Abschnittes C des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Anwendung, soweit im [Bundesgesetz Tierproduktverbote](#), nicht besondere Regelungen getroffen werden,
2. Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) unterliegen der zollamtlichen Überwachung gemäß [§ 17 ZollR-DG](#) und

3. die Zollämter und die Zollorgane haben in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Zollrecht ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)) anzuwenden.

0.3. Kontrollbefugnisse

(1) Neben den durch das [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) bzw. das [Finanzstrafgesetz](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollorgane auch gemäß [§ 3 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Abschnitt 0.2.) befugt Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen (insbesondere auch Probennahmen und Untersuchungen) vorzunehmen. Die Befugnisse des [§ 3 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#), gelten ferner für Sachverständige, die im Einzelfall von den Zollbehörden beauftragt wurden.

(2) Bei der Handhabung der Befugnisse des [§ 3 Abs. 1 und 2 BG Tierproduktverbote](#), haben die Zollbehörden besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Rechtssphäre der betroffenen Personen die Verhältnismäßigkeit wahren. Weiters haben die Zollbehörden sowie zugezogene Sachverständige im Zuge einer Kontrolle Störungen oder Behinderungen eines Geschäftsbetriebs so weit als möglich zu vermeiden.

0.4. Pflichten der Parteien

Abgesehen von den Verpflichtungen aus der Durchführung von Zollverfahren ergeben sich für Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht besteht, dass sich in ihrem Gewahrsam Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) befinden, aufgrund von [§ 3 Abs. 2 BG Tierproduktverbote](#), folgende Verpflichtungen gegenüber der Zollbehörde sowie den von dieser Behörde im Einzelfall beauftragten Sachverständigen:

1. Das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Gebäude, Behältnisse und Transportmittel ist zu ermöglichen und die Kontrollen sind zu dulden.
2. Die für die Vollziehung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen, Unterlagen sind vorzulegen und Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen ist zu gewähren. Bei Bedarf ist im Zuge der Kontrollen Hilfe zu leisten.

0.5. Berichtspflichten

(1) Gemäß [§ 4 BG Tierproduktverbote](#), hat das Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, die dabei eingesetzten Analysemethoden und die erfolgten

Anzeigen zu erstellen. Der Bericht ist dem aufgrund von [§ 42 Abs. 10 Tierschutzgesetz](#) alle zwei Jahre dem Nationalrat zu übermittelnden Tierschutzbericht anzuschließen.

(2) Die Daten für diese Berichte werden der e-zoll Anwendung entnommen werden. Auf die Notwendigkeit, die durchgeführten Kontrollen in dieser Anwendung korrekt zu erfassen, wird hingewiesen.

1. Begriffsbestimmungen und Verfahren

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1. Robben

Als „Robben“ gelten Exemplare aller Arten von Flossenfüßern, und zwar

- *Phocidae* (Hundsrobben),
- *Otaridae* (Ohrenrobben) und
- *Odobenidae* (Walrosse).

Hinweise:

Bestimmte Robben sind auch im [Anhang A bzw. B der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sowie im Anhang I bzw. II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) gelistet. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Arbeitsrichtlinie Artenschutz, VB-0330) sind daher gegebenenfalls zusätzlich zu beachten.

Das Einfuhrverbot für Felle von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) und für bestimmte daraus hergestellte Waren [Arbeitsrichtlinie Jungrobben (Einfuhrverbot), VB-0331] ist gegebenenfalls zusätzlich zu beachten.

1.1.2. Robbenerzeugnisse

(1) „Robbenerzeugnisse“ sind alle verarbeiteten oder unverarbeiteten Erzeugnisse, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammen oder von Robben gewonnen wurden, einschließlich Fleisch, Öl, Unterhautfett, Organe, rohe Pelzfelle und gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt, sowie Waren aus Pelzfellern. Als Robbenerzeugnisse gelten daher auch Waren, die Applikationen oder Teile aus Robbenhäuten, Robbenfellen oder anderen Rohstoffen, die von Robben stammen oder von ihnen gewonnen wurden, enthalten oder auf denen derartige Rohstoffe angebracht sind.

Hinweis:

Gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 1007/2011](#) müssen Textilerzeugnisse, die nichttextile Teile tierischen Ursprungs (zB Leder- oder Fellapplikationen, Knöpfe) enthalten, unter Verwendung des Hinweises „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzungen gekennzeichnet werden. Derartige Kennzeichnungen können ein Hinweis auf das Vorliegen von Robbenerzeugnissen sein.

Fehlt diese Kennzeichnung bei der Einfuhr von Textilerzeugnissen, obwohl nichttextile Teile tierischen Ursprungs vorhanden sind, ist nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) vorzugehen.

(2) Die Anlage 1 enthält technische Leitlinien der Europäischen Kommission mit einer beispielhaften Liste der Codes der Kombinierten Nomenklatur, die verbotene Robbenerzeugnisse gemäß Abs. 1 erfassen können. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste allerdings nicht vollständig ist und daher auch solche Produkte Robbenerzeugnisse gemäß Abs. 1 sein können, die in der Anlage 1 nicht angeführt sind.

(3) Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y032“ anzugeben.*

1.1.3. Inuit

„Inuit“ sind indigene Bewohner des Inuit-Stammgebiets, dh. der arktischen und subarktischen Regionen, in denen Inuit derzeit traditionsgemäß indigene Rechte und Interessen besitzen, die von den Inuit als Mitglieder ihres Volkes anerkannt sind und zu denen

- Inupiat,
- Yupik (Alaska),
- Inuit,
- Inuvialuit (Kanada),
- Kalaallit (Grönland) und
- Yupik (Russland)

zählen.

1.1.4. Andere indigene Gemeinschaften

Als „andere indigene Gemeinschaften“ gelten in unabhängigen Staaten lebende Gemeinschaften, die aufgrund ihrer Abstammung von den Völkern, die das Land oder die geografische Region, zu der das Land gehört, zum Zeitpunkt der Eroberung oder Kolonialisierung oder zum Zeitpunkt der Festlegung der derzeitigen Staatsgrenzen bevölkert haben, als indigen angesehen werden und die, ungeachtet ihres Rechtsstatus, nach wie vor einige ihrer oder alle ihre ursprünglichen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Strukturen beibehalten haben.

1.1.5. Inverkehrbringen

Unter „Inverkehrbringen“ ist die Einfuhr (Abschnitt 1.1.6.) von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) in den Unionsmarkt, durch die eine Bereitstellung für Dritte gegen Entgelt erfolgt, zu verstehen.

1.1.6. Einfuhr

Als „Einfuhr“ gilt jedes Einführen von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) in das Zollgebiet der Europäischen Union.

1.2. Verfahren

1.2.1. Verbot des Inverkehrbringens und der Einfuhr

Sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt 2. zutrifft, sind das Inverkehrbringen (Abschnitt 1.1.5.) und die Einfuhr (Abschnitt 1.1.6.) von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) gemäß [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) 1007/2009](#) verboten.

1.2.2. Anwendungszeitpunkt bei der Einfuhr

Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) unterliegen den Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Zollamt zwecks Überführung in eine der nachstehend angeführten Zollverfahrensarten gestellt werden:

- a) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- b) Zolllagerverfahren,
- c) aktive Veredelung,
- d) vorübergehende Verwendung oder
- e) Versandverfahren.

1.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0335: Robbenerzeugnisse“ (VuB-Code „0335“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C679	Bescheinigung (Robbenerzeugnisse), von einer anerkannten Stelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 737/2010 vor dem 18. Oktober 2015 ausgestellt	siehe Abschnitt 2.1.
C683	Europäische Union – Bescheinigung für das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen	siehe Abschnitt 2.1.
C680	Schriftliche Einfuhrerklärung und Dokument, aus dem hervorgeht, wo die Erzeugnisse erworben wurden (Robbenerzeugnisse)	Codierung der Ausnahme für nachgesandtes Reisegut, siehe Abschnitt 2.2.
Y032	Andere Erzeugnisse als die in Verordnung (EU) 2015/1850 (ABI. L 271) genannten Robbenerzeugnisse	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1
7740	Robbenerzeugnisse als Übersiedlungsgut (Ausnahme von VuB 0335)	Codierung der Ausnahme für Übersiedlungsgut, siehe Abschnitt 2.2.

1.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die Erteilung von Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) kommt im Hinblick auf die Bedingungen des [Artikels 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) für das Inverkehrbringen bzw. für die Einfuhr nicht in Betracht.

2. Ausnahmen

2.1. Ausnahmen mit Bescheinigungen

(1) Gemäß [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) dürfen Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie aus einer Jagd stammen, die von Inuit (Abschnitt 1.1.3.) oder anderen indigenen Gemeinschaften (Abschnitt 1.1.4.) betrieben wird, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Jagd wird traditionsgemäß von der Gemeinschaft betrieben;
- b) die Jagd wird zum Lebensunterhalt der Gemeinschaft betrieben und trägt zu diesem bei, unter anderem, um als Nahrungsmittel- und Einkommensquelle das Leben und eine nachhaltige Existenzsicherung der Gemeinschaft zu unterstützen, und wird nicht in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen betrieben;
- c) die Jagd wird in einer Weise betrieben, die den Tierschutz gebührend beachtet, wobei gleichzeitig die Lebensweise der Gemeinschaft und der mit der Jagd verfolgte Zweck des Lebensunterhalts in Betracht gezogen werden.

Für eingeführte Robbenerzeugnisse gelten die Bedingungen des Unterabsatzes 1 zum Zeitpunkt oder am Ort der Einfuhr.

(2) Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abschnitt 1.1.5.) und der Einfuhr (Abschnitt 1.1.6.) muss das betreffende Robbenerzeugnis als Nachweis der Bedingungen gemäß Abs. 1 von einer Bescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C683“*) begleitet sein, die von einer „anerkannten Stelle“ gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2015/1850](#) ausgestellt wurde. Die Bescheinigung ist auf einem Muster gemäß Anlage 2 auszustellen. Auf die in dieser Anlage enthaltenen Erläuterungen zu dieser Bescheinigung wird hingewiesen. Die Liste der anerkannten Stellen, die gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2015/1850](#) zur Ausstellung von Bescheinigungen befugt sind, ist in Anlage 3 enthalten.

Übergangsregelung: An Stelle der dem Muster in Anlage 1 entsprechenden Bescheinigung sind auch Bescheinigungen, die dem Muster in Anlage 1 in der am 17. Oktober 2015 geltenden Fassung entsprechen (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C683“), anzuerkennen, sofern die Bescheinigungen **vor dem 18. Oktober 2015** ausgestellt wurden. Die Liste der anerkannten Stellen, die gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EU\) 737/2010](#) zur Ausstellung dieser Bescheinigungen befugt waren, finden sich auch auf der Homepage der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/biodiversity/animal_welfare/seals/pdf/comp_authorities.pdf.

(3) Die Bescheinigungen können in Papierform oder elektronisch erstellt werden. Im Falle einer elektronischen Bescheinigung hat dem Robbenerzeugnis zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens (bzw. seiner Einfuhr) ein Ausdruck der Bescheinigung beizuliegen.

(4) Die Bescheinigung bildet bei der Abfertigung von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) zu den im Abschnitt 1.2.2. genannten Zollverfahrensarten eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Bescheinigung sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C683“ oder „C679“*).

(5) Anlässlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei der erstmaligen Einfuhr sind

- das Original (Exemplar 1),
- die Ausfertigung für die Zollbehörden (Exemplar 3) sowie
- die Ausfertigung für die zuständige Behörde (Exemplar 4)

der Bescheinigung erforderlich. Zusätzlich kann auch das als „Reserve“ bezeichnete Exemplar 5 vorgelegt werden. Die Zollabfertigung ist auf allen Exemplaren im Feld 16 der Bescheinigung vordrucksgemäß zu bestätigen.

- Das Exemplar 1 (Original) und ein allenfalls vorgelegtes Exemplar 5 (Reserve) sind dem Anmelder als Nachweis für das rechtmäßige Inverkehrbringen bzw. die rechtmäßige Einfuhr zurückzugeben.
- Das Exemplar 3 (Ausfertigung für die Zollbehörden) ist einzuziehen und durch die Abfertigungszollstelle gesammelt abzulegen.
- Das Exemplar 4 (Ausfertigung für die zuständige Behörde) ist einzuziehen und an das Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung II/B/11, Radetzkystr. 2, 1030 Wien, zu übermitteln.

(6) Werden Robbenerzeugnisse für Dritte gegen Entgelt bereitgestellt, ist das mit einem Sichtvermerk der Zollbehörde im Feld 16 versehene Original der Bescheinigung (Exemplar 1) den Kontrollorganen (Zollorgane, siehe Abschnitt 0.2.) auf Verlangen vorzuweisen. Bei einem Weiterverkauf muss jede weitere Warenrechnung einen Hinweis auf die Nummer der Bescheinigung enthalten.

(7) Bestehen Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit einer Bescheinigung oder ergeben sich andere Bedenken oder Fragen, ist eine Klärung durch Rückfragen bei der gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EU\) 2015/1850](#) benannten zuständigen Behörde, das ist das Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung II/B/11, Radetzkystr. 2, 1030 Wien, herbeizuführen.

2.2. Ausnahmen ohne Bescheinigungen

(1) Gemäß [Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) ist die Einfuhr (Abschnitt 1.1.7.) von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1), die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, vom Einfuhrverbot (Abschnitt 1.2.1.) ausgenommen, wenn dies gelegentlich erfolgt und die Art und die Menge dieser Waren nicht solcherart sind, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten. Überdies müssen gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) 2015/1850](#) folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Im Reiseverkehr:

Die Robbenerzeugnisse müssen von den Reisenden entweder als Kleidungsstück getragen oder als Handgepäck oder im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden. Die Vorlage eines Erwerbsnachweises ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2. Bei Übersiedlungsgut:

Die Robbenerzeugnisse müssen Teil des persönlichen Eigentums einer natürlichen Person sein, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz ([§ 4 Abs. 2 Z 8 ZollR-DG](#)) aus einem Drittland in ein Land der Europäischen Union verlegt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7740“*). Die Vorlage eines Erwerbsnachweises ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3. Bei nachgesandtem Reisegut:

- Die Robbenerzeugnisse wurden von einem Reisenden vor Ort in einem Drittland erworben und werden von diesem Reisenden zu einem späteren Zeitpunkt unter Vorlage eines Dokumentes (zB einer Rechnung), aus dem hervorgeht, dass die Erzeugnisse in dem betreffenden Land erworben wurden, eingeführt.
- Bei der Ankunft im Zollgebiet der Europäischen Union hat der Reisende den Zollbehörden dieses Dokument und eine (formlose) schriftliche Einfuhrerklärung vorzulegen, dass die Einfuhr als nachgesandtes Reisegut zu einem späteren Zeitpunkt

erfolgen wird. Diese Unterlagen sind von der Zollstelle mit einem Sichtvermerk zu versehen und dem Reisenden zurückzugeben.

- Das mit einem Sichtvermerk einer Zollstelle versehene Dokument und die zugehörige Einfuhrerklärung bilden bei der Zollabfertigung der Robbenerzeugnisse eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C680“*).

(2) Das Mitführen einer zusätzlichen Bescheinigung (Abschnitt 2.1.) ist in den Fällen des Abs. 1 nicht erforderlich.

3. Strafbestimmungen

3.1. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

(1) Gemäß [§ 5 Abs. 1 Z 3 BG Tierproduktverbote](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest fahrlässig entgegen [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) Robbenerzeugnisse in Verkehr bringt oder einführt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe zB Abs. 2).
- Die Regelungen des [Artikels 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) sind in Abschnitt 1. und in Abschnitt 2. erläutert.

(2) Das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Robbenerzeugnissen entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) kann gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) darstellen und damit gemäß [§ 7 Artenhandelsgesetz 2009](#) eine gerichtlich strafbare Handlung sein oder gemäß [§ 8 Artenhandelsgesetz 2009](#) als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen strafbar sein, weil bestimmte Robben auch im [Anhang A bzw. B der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sowie im Anhang I bzw. II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) gelistet sind. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Arbeitsrichtlinie Artenschutz VB-0330 Abschnitt 7.1.1. und VB-0330 Abschnitt 7.1.2. wird verwiesen.

(3) Die Einfuhr von Fellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) und von bestimmten daraus hergestellten Waren entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) kann gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die gemäß [§ 15 Abs. 3 Artenhandelsgesetz 2009](#) als Bundesgesetz geltende [Verordnung betreffend das Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus](#), BGBl. Nr. 248/1996, darstellen und damit gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 6 Artenhandelsgesetz 2009](#) als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen strafbar sein. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Arbeitsrichtlinie Jungrobben (Einfuhrverbot) VB-0331 Abschnitt 2. wird verwiesen.

(4) Gemäß [§ 13 FinStrG](#) gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der Fahrlässigkeit ist der Versuch nicht strafbar.

(5) Der Strafrahmen für die in Abs. 1 angeführten Handlungen beträgt

- bei vorsätzlicher Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 20.000 Euro;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 5 Abs. 5 BG Tierproduktverbote](#), nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 5 Abs. 1 und 2 BG Tierproduktverbote](#), bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei gewerbsmäßiger Begehung (Tatbegehung, wobei es dem Täter darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen):
 - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 5 Abs. 5 BG Tierproduktverbote](#), nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 5 Abs. 1 und 2 BG Tierproduktverbote](#), bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei fahrlässiger Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 10.000 Euro;
 - ein Verfall ist bei fahrlässiger Begehung nicht vorgesehen.

(6) Bei Rückfall sind die Bestimmungen über die Strafverschärfung gemäß [§ 41 FinStrG](#) auf die Finanzvergehen nach [§ 5 Abs. 1 und 2 BG Tierproduktverbote](#), mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückfall nur auf diese Tatbestände bezieht ([§ 5 Abs. 6 BG Tierproduktverbote](#)).

(7) Gemäß [§ 7 Abs. 3 BG Tierproduktverbote](#), sind zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in [§ 5 BG Tierproduktverbote](#) genannten Finanzvergehen die in

§ 58 Abs. 1 lit. a FinStrG genannten Zollämter zuständig, wenn diese Finanzvergehen in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind.

(8) Gemäß § 31 FinStrG beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 angeführten Handlungen fünf Jahre.

(9) Im Übrigen gilt für die in § 5 BG Tierproduktverbote, als Finanzvergehen bezeichneten strafbaren Handlungen das Finanzstrafgesetz.

3.2. Vereinfachte Strafverfügung

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 BG Tierproduktverbote können die Zollämter nach Maßgabe des § 146 FinStrG mit vereinfachter Strafverfügung über vorsätzlich oder fahrlässig begangene Finanzvergehen nach § 5 Abs. 1 und 3 BG Tierproduktverbote (siehe Abschnitt 3.1. Abs. 1) erkennen und mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro bestrafen, wenn der gemeine Wert der Produkte 3.000 Euro nicht übersteigt. Neben der genannten Strafe ist bei vorsätzlich begangenen Finanzvergehen nach Maßgabe des § 17 FinStrG auf Verfall zu erkennen.

(2) Hat jemand durch dieselbe Tat

- Finanzvergehen im Sinne des § 6 Abs. 1 BG Tierproduktverbote, (siehe Abs. 1.) und
- geringfügige Finanzvergehen im Sinne des § 146 FinStrG begangen,

so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß § 146 FinStrG erkannt werden. Das im § 146 Abs. 1 FinStrG vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden und beträgt somit 3.000 Euro.

Anlage 1

Technische Leitlinien der Europäischen Kommission mit einer beispielhaften Liste der Codes der Kombinierten Nomenklatur, die verbotene Robbenerzeugnisse erfassen können

Öffentliche Bekanntmachung 2010/C 356/02 der Europäischen Kommission gemäß [Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen \(ABl. Nr. C 356 vom 29.12.2010 S. 42\)](#)

Hinweis: Die in den Technischen Leitlinien der Europäischen Kommission angeführten KN-Codes wurden im Hinblick auf die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur zum 1. Jänner 2015 entsprechend berichtigt.

VORWORT

Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) ist das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen in der EU mit an bestimmte Bedingungen geknüpften Ausnahmen und Abweichungen, die in der [Verordnung](#) und den [Durchführungsmaßnahmen](#) festgelegt sind, verboten.

Um die Durchsetzung dieses Verbots zu erleichtern, erlässt die Kommission gemäß [Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) des Rates technische Leitlinien mit einer beispielhaften Liste der Codes der Kombinierten Nomenklatur, die unter dieses Verbot fallende Erzeugnisse erfassen können. Die Kommission hat dementsprechend diese technischen Leitlinien verabschiedet. Diese Leitlinien sind von Vertretern der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem in [Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung](#) genannten Verfahren angenommen worden.

Nur die KN-Codes, die mit größter Wahrscheinlichkeit Erzeugnisse abdecken, die unter das Verbot nach [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) des Rates fallen, wurden in diese Leitlinien aufgenommen; es handelt sich um eine beispielhafte Liste. Erzeugnisse, die durch eine viel größere Zahl von KN-Codes abgedeckt sind, fallen möglicherweise unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) des Rates; die vorliegenden Leitlinien haben keine Auswirkungen auf die Anwendung dieser [Verordnung](#) auf Erzeugnisse, die unter hier nicht aufgelistete KN-Codes fallen. Umgekehrt hat die Aufnahme eines KN-Codes in diese Liste nicht zwangsläufig zur Folge, dass das Verbot in der [Verordnung](#) auf ein unter diesen Code fallendes Erzeugnis

anzuwenden ist. In jedem Fall bleibt eine sachliche Bestimmung auf der Grundlage der Verordnung und ihrer Durchführungsmaßnahmen erforderlich.

In diesen technischen Leitlinien findet der Begriff „Flossenfüßer“ (einschließlich *Phocidae*, *Otariidae* und *Odobenidae*, entsprechend bekannt als „Hundsrobben“, „Ohrenrobben“ und „Walrösser“) gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Rates Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fleisch von *Phocidae*, *Otariidae* und *Odobenidae* unter die KN-Codes 0208 40 20 und ex 0208 40 80 fällt, nur Pelzfelle von *Phocidae* unter die KN-Codes 4302 19 41, 4302 30 51 und 4303 10 10 fallen und nur Pelzfelle von *Phocidae* und *Otariidae* unter die KN-Codes 4302 19 49 und 4302 30 55 fallen.

ABSCHNITT I

LEBENDE TIERE; TIERISCHE ERZEUGNISSE

KAPITEL 2

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

0208 40 20	Robbenfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 40 80	Fleisch von Flossenfüßern, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0210 92 91	Fleisch von Flossenfüßern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210 92 92	genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Flossenfüßern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210 92 99	genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen von Flossenfüßern

Hinweis: Die Kommission hat im TARIC auch bei den Positionen 0210 99 39, 0210 99 85 90 und 0210 99 90 darauf hingewiesen, dass sie verbotene Robbenerzeugnisse erfassen können.

KAPITEL 5

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

ex 0506	Knochen von Flossenfüßern, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon
ex 0507 10 00	Elfenbein von Flossenfüßern (einschließlich der Zähne von Meerestieren); Mehl und Abfälle von Elfenbein
ex 0507 90 00	Klauen und Krallen von Flossenfüßern, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon

ex 0510 00 00	Galle von Flossenfüßern, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe von Flossenfüßern, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
ex 0511 99 10	Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle von Flossenfüßern

ABSCHNITT III

TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

KAPITEL 15

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

ex 1504 30 10	Feste Fraktionen von Fetten und Ölen von Flossenfüßern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1504 30 90	Fette und Öle und ähnliche Erzeugnisse von Flossenfüßern, ausgenommen deren feste Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1516 10 10	Fette und Öle von Flossenfüßern sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
ex 1516 10 90	Fette und Öle von Flossenfüßern sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
ex 1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, die Fette und Öle von Flossenfüßern enthält, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis höchstens 15 GHT
ex 1517 10 90	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, die Fette und Öle von Flossenfüßern enthält, ausgenommen solche mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis höchstens 15 GHT
ex 1517 90 10	genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle in diesem Kapitel, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, die Fette und Öle von Flossenfüßern enthalten, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis höchstens 15 GHT

ex 1517 90 99	genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle in diesem Kapitel, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, die Fette und Öle von Flossenfüßern enthalten, ausgenommen solche mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis höchstens 15 GHT, ausgenommen flüssige oder feste pflanzliche Öle und Mischungen davon, ausgenommen genießbare Mischungen und Zubereitungen von der als Form- oder Trennöle verwendeten Art
ex 1518 00 91	Fette und Öle von Flossenfüßern sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516

ABSCHNITT IV

WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

KAPITEL 16

Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren

ex 1601 00 99	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut von Flossenfüßern; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse mit Leber, ausgenommen Rohwürste, nicht gekocht
ex 1602 10 00	homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut von Flossenfüßern
ex 1602 90 10	Zubereitungen aus Blut von Flossenfüßern
ex 1602 90 99	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Flossenfüßern, anders zubereitet oder haltbar gemacht

KAPITEL 21

Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

ex 2106 90 92	andere Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
---------------	---

KAPITEL 23

Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

ex 2301 10 00	Mehl und Pellets von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Flossenfüßern, ungenießbar; Grieben von Flossenfüßern
---------------	---

ex 2309 10 11 bis 2309 10 70	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 2309 90 10	Solubles von Flossenfüßern
ex 2309 90 31 bis 2309 90 70	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, ausgenommen Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern

ABSCHNITT VI

ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN

KAPITEL 30

Pharmazeutische Erzeugnisse

ex 3001 20 90	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen von Flossenfüßern oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken
ex 3001 90 98	Drüsen und andere Organe von Flossenfüßern zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; andere Stoffe von Flossenfüßern zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 3004 90 00	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern

KAPITEL 34

Seifen; organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel; zubereitete Schmiermittel; künstliche Wachse, zubereitete Wachse; Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen; Kerzen und ähnliche Erzeugnisse; Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

ex 3403 91 00	Zubereitungen zum Behandeln von Textilien, Leder, Pelzfellern oder anderen Stoffen, ausgenommen zubereitetes Erdöl oder zubereitete Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 3403 99 00	zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formöle und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen), ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern

KAPITEL 38

Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

ex 3824 90 96	chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
---------------	--

*ABSCHNITT VIII***HÄUTE UND FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN (AUSGENOMMEN MESSINAHAAR)**

KAPITEL 41

Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

ex 4103 90 00	Rohe Häute und Felle von Flossenfüßern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten
ex 4106 91 00	gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Flossenfüßern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)
ex 4106 92 00	gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Flossenfüßern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, in getrocknetem Zustand (crust)
ex 4113 90 00	nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Flossenfüßern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114
ex 4114 10 90	Sämisichleder (einschließlich Neusämisichleder) von Flossenfüßern
ex 4114 20 00	Lackleder und folienkaschierte Lackleder von Flossenfüßern; metallisierte Leder von Flossenfüßern
ex 4115 10 00	rekonstituiertes Leder von Flossenfüßern auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen
ex 4115 20 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder oder rekonstituiertem Leder von Flossenfüßern, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl von Flossenfüßern

KAPITEL 42

Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen (ausgenommen Messinahaar)

ex 4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
---------------	---

ex 4202 11	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder von Flossenfüßern
ex 4202 21 00	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder von Flossenfüßern
ex 4202 31 00	Taschen- oder Handtaschenartikel mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder von Flossenfüßern
ex 4202 91	andere Waren als die der Unterpositionen 4202 11 bis 4202 39 mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder aus Flossenfüßern
ex 4203	Kleidung und Bekleidungszubehör aus Leder oder rekonstituiertem Leder von Flossenfüßern
ex 4205 00	andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder von Flossenfüßern

KAPITEL 43

Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

ex 4301 80 00	rohe Pelzfelle von Flossenfüßern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4103
ex 4301 90 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerezwecken verwendbare Teile von Flossenfüßern, ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4103
4302 19 41	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303, ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe („whitecoats“) oder von Jungtieren der Mützenrobbe („bluebacks“)
4302 19 49	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303, ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von anderen Robbenarten
ex 4302 19 99	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303, ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von anderen Flossenfüßern (ausgenommen 4302 19 41 und 4302 19 49)
ex 4302 20 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt, von Flossenfüßern
ex 4302 30 10	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303, ganze Pelzfelle, Teile, Abfälle und Überreste davon, zusammengesetzt, sogenannte ausgelassene Pelzfelle, von Flossenfüßern
4302 30 51	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303, ganze Pelzfelle, Teile, Abfälle und Überreste davon, zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe („whitecoats“) oder von Jungtieren der Mützenrobbe („bluebacks“)

4302 30 55	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303, ganze Pelzfelle, Teile, Abfälle und Überreste davon, zusammengesetzt, sogenannte ausgelassene Pelzfelle von anderen Robbenarten
ex 4302 30 99	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303, ganze Pelzfelle, Teile, Abfälle und Überreste davon, zusammengesetzt, von anderen Flossenfüßern (ausgenommen 4302 30 51 und 4302 30 55)
4303 10 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe („whitecoats“) oder von Jungtieren der Mützenrobbe („bluebacks“)
ex 4303 10 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Pelzfellen von anderen Flossenfüßern als denen unter 4303 10 10
ex 4303 90 00	andere Waren aus Pelzfellen von Flossenfüßern

ABSCHNITT XI

SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

KAPITEL 61

Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

ex 6101	Mäntel, Kurzmäntel, Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6102	Mäntel, Kurzmäntel, Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6114	andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6116	Fingerhandschuhe und Fausthandschuhe aus Gewirken oder Gestricken, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern

ex 6117	anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gesticken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gesticken, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
---------	---

KAPITEL 62

Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken

ex 6201	Mäntel, Kurzmäntel, Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6202	Mäntel, Kurzmäntel, Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6209	Kleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6211 20 00	Skianzüge, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6211 32 10 bis 6211 49 00	Trainingsanzüge und andere Kleidung, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6216	Fingerhandschuhe und Fausthandschuhe, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6217	anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern

KAPITEL 63

Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

ex 6309 00 00	Altwaren, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
---------------	--

ABSCHNITT XII

**SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE,
SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE
FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS
MENSCHENHAAREN**

KAPITEL 64**Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon**

ex 6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Textilmaterial, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6405	andere Schuharten, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6406 10 10	Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen, aus Leder von Flossenfüßern
ex 6406 90	andere Teile von Schuhwerk; Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern

KAPITEL 65**Kopfbedeckungen und Teile davon**

ex 6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, von Flossenfüßern
ex 6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet, von Flossenfüßern
ex 6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet, von Flossenfüßern
ex 6505 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Textilerzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet, von Flossenfüßern
ex 6506 99 10	andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet, ausgenommen Sicherheitskopfbedeckungen oder Kopfbedeckungen aus Kautschuk oder Kunststoff, aus Haarfilz oder Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, von Flossenfüßern
ex 6506 99 90	andere Hüte und Kopfbedeckungen (zum Beispiel aus Leder), auch ausgestattet, ausgenommen Sicherheitskopfbedeckungen oder Kopfbedeckungen aus Kautschuk oder Kunststoff oder Haarfilz oder Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, von Flossenfüßern

ex 6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen, von Flossenfüßern
---------------	---

KAPITEL 66

Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

ex 6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern

ABSCHNITT XIV

ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN

KAPITEL 71

Echte Perlen oder Zuchtpерлен, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen

ex 7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 7117	Fantasieschmuck, hergestellt mit Erzeugnissen von Flossenfüßern

ABSCHNITT XVIII

OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, - APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

KAPITEL 91

Uhrmacherwaren und Teile davon

ex 9113 90 00	Uhrarmbänder und Teile davon aus Leder oder rekonstituiertem Leder von Flossenfüßern
---------------	--

ABSCHNITT XX
VERSCHIEDENE WAREN

KAPITEL 96

Verschiedene Waren

ex 9601 10 00	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein, von Flossenfüßern
ex 9601 90 00	andere tierische Schnitzstoffe und Waren aus diesen Stoffen, von Flossenfüßern
ex 9606 29 00	Knöpfe aus Erzeugnissen von Flossenfüßern
ex 9606 30 00	Knopfformen und andere Knopfteile, Knopfrohlinge, aus Erzeugnissen von Flossenfüßern

ABSCHNITT XXI

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

KAPITEL 97

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

ex 9705 00 00	Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert, mit Erzeugnissen von Flossenfüßern
---------------	---

Anlage 2**Bescheinigung für Robbenerzeugnisse****Vordruckmuster**

EUROPÄISCHE UNION — BESCHEINIGUNG FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON
 ROBBENERZEUGNISSEN AUS EINER JAGD DURCH INUIT ODER ANDERE INDIGENE
 GEMEINSCHAFTEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1007/2009
 ÜBER DEN HANDEL MIT ROBBENERZEUGNISSEN

ORIGINAL	1 Ausstellende Stelle Name Anschrift	2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes
	3 Bescheinigungs-Nr.	
	4 Land des Inverkehrbringens	
	5 ISO-Code	
	6 Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses	
	1	
7 Wissenschaftlicher Name	8 HS-Position	
9 Land der Erlegung		10 ISO-Code
11 Nettogewicht (kg)		12 Anzahl Packstücke
13 Besondere Kennzeichen		14 Individuelle Kennung
15 Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle Ort und Datum	16 Sichtvermerk der Zollstelle Nummer der Zollanmeldung Unterschrift und Stempel Ort und Datum	

**EUROPÄISCHE UNION — BESCHEINIGUNG FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON
ROBBENERZEUGNISSEN AUS EINER JAGD DURCH INUIT ODER ANDERE INDIGENE
GEMEINSCHAFTEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1007/2009
ÜBER DEN HANDEL MIT ROBBENERZEUGNISSEN**

2	1 Ausstellende Stelle Name Anschrift		2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes	
AUSFERTIGUNG FÜR DIE AUSSTELLENDE STELLE				
3	Bescheinigungs-Nr.			
4	Land des Inverkehrbringens			
5	ISO-Code			
6	Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses			
2				
7	Wissenschaftlicher Name	8 HS-Position		
9	Land der Erlegung			10 ISO-Code
11	Nettogewicht (kg)			12 Anzahl Packstücke
13	Besondere Kennzeichen			14 Individuelle Kennung
15	Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle Ort und Datum	16 Sichtvermerk der Zollstelle Nummer der Zollanmeldung Unterschrift und Stempel Ort und Datum		

**EUROPÄISCHE UNION — BESCHEINIGUNG FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON
ROBBENERZEUGNISSEN AUS EINER JAGD DURCH INUIT ODER ANDERE INDIGENE
GEMEINSCHAFTEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1007/2009
ÜBER DEN HANDEL MIT ROBBENERZEUGNISSEN**

AUSFERTIGUNG FÜR DIE ZOLLBEHÖRDEN	<p>3 1 Ausstellende Stelle Name Anschrift</p> <p>3 3 Bescheinigungs-Nr.</p> <p>4 4 Land des Inverkehrbringens</p> <p>5 5 ISO-Code</p> <p>6 6 Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses</p> <p>3</p>	<p>2 2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes</p>
	<p>7 7 Wissenschaftlicher Name</p>	<p>8 8 HS-Position</p>
	<p>9 9 Land der Erlegung</p>	<p>10 10 ISO-Code</p>
	<p>11 11 Nettogewicht (kg)</p>	<p>12 12 Anzahl Packstücke</p>
	<p>13 13 Besondere Kennzeichen</p>	<p>14 14 Individuelle Kennung</p>
	<p>15 15 Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle Ort und Datum</p>	<p>16 16 Sichtvermerk der Zollstelle Nummer der Zollanmeldung Unterschrift und Stempel Ort und Datum</p>

**EUROPÄISCHE UNION — BESCHEINIGUNG FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON
ROBBENERZEUGNISSEN AUS EINER JAGD DURCH INUIT ODER ANDERE INDIGENE
GEMEINSCHAFTEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1007/2009
ÜBER DEN HANDEL MIT ROBBENERZEUGNISSEN**

4	AUSFERTIGUNG FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	
4	1 Ausstellende Stelle Name Anschrift	2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes
	3 Bescheinigungs-Nr.	
	4 Land des Inverkehrbringens	
	5 ISO-Code	
	6 Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses	
4		
7 Wissenschaftlicher Name	8 HS-Position	
9 Land der Erlegung		10 ISO-Code
11 Nettogewicht (kg)		12 Anzahl Packstücke
13 Besondere Kennzeichen		14 Individuelle Kennung
15 Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle Ort und Datum		16 Sichtvermerk der Zollstelle Nummer der Zollanmeldung Unterschrift und Stempel Ort und Datum

**EUROPÄISCHE UNION — BESCHEINIGUNG FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON
ROBBENERZEUGNISSEN AUS EINER JAGD DURCH INUIT ODER ANDERE INDIGENE
GEMEINSCHAFTEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1007/2009
ÜBER DEN HANDEL MIT ROBBENERZEUGNISSEN**

5	1 Ausstellende Stelle Name Anschrift 3 Bescheinigungs-Nr. 4 Land des Inverkehrbringens 5 ISO-Code 6 Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses 5		2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes
	7 Wissenschaftlicher Name	8 HS-Position	
	9 Land der Erlegung		10 ISO-Code
	11 Nettogewicht (kg)		12 Anzahl Packstücke
	13 Besondere Kennzeichen		14 Individuelle Kennung
	15 Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle Ort und Datum		16 Sichtvermerk der Zollstelle Nummer der Zollanmeldung Unterschrift und Stempel Ort und Datum

Erläuterungen

Allgemeines:

In Druckbuchstaben auszufüllen

Feld 1:	Ausstellende Stelle	Name und Anschrift der anerkannten Stelle angeben, die die Bescheinigung ausstellt
Feld 2:	Für die Zwecke des ausstellenden Landes	Platz für Anmerkungen des ausstellenden Landes.
Feld 3:	Bescheinigungs-Nr.	Ausstellungsnummer der Bescheinigung angeben.
Feld 4:	Land des Inverkehrbringens	Das Land angeben, in dem das Robbenerzeugnis voraussichtlich erstmals in der Europäischen Union in den Verkehr gebracht wird
Feld 5:	ISO-Code	Den Zwei-Buchstaben-Code für das in Feld 4 genannte Land angeben.
Feld 6:	Verkehrsbezeichnung	Die Verkehrsbezeichnung des (der) Robbenerzeugnisses (-e) angeben. Die Beschreibung muss mit dem Eintrag in Feld 7 übereinstimmen.
Feld 7:	Wissenschaftlicher Name	Die wissenschaftlichen Namen der Robbenarten angeben, von denen das Robbenerzeugnis stammt. Bei aus mehreren Arten bestehenden zusammengesetzten Erzeugnissen eine neue Zeile für jede Art verwenden.
Feld 8:	HS-Position	Den vier- oder sechsstelligen Warencode des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren angeben.
Feld 9:	Land der Erlegung	Das Land angeben, in dem die Robben in freier Wildbahn erlegt wurden.
Feld 10:	ISO-Code	Den Zwei-Buchstaben-Code für das in Feld 9 genannte Land angeben.
Feld 11:	Nettogewicht	Gesamtgewicht in kg angeben, definiert als Nettomasse der Robbenerzeugnisse ohne unmittelbare Umhüllung oder Verpackung, ausgenommen Stützen, Abstandshalter, Etiketten usw.
Feld 12:	Zahl der Einheiten	Gegebenenfalls Zahl der Packstücke angeben.
Feld 13:	Besondere Kennzeichen	Gegebenenfalls besondere Kennnummern angeben, wie z. B. Losnummer oder Nummer des Frachtbriefs.
Feld 14:	Individuelle Kennung	Auf den Erzeugnissen selbst zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit aufgebrachte Kenncodes angeben.
Feld 15:	Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle	Dieses Feld ist vom bescheinigungsbefugten Beamten mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und mit dem offiziellen Stempel der ausstellenden Stelle zu versehen.

Feld 16:	Sichtvermerk der Zollstelle	Die Zollbehörde gibt für weitere Bezugnahmen die Nummer der Zollanmeldung an und fügt ihre Unterschrift und ihren Stempel an.
----------	-----------------------------	---

Anlage 3**Liste der anerkannten Stellen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/1850**

Hinweis: Informationen über die Anerkennungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/1850 finden sich auch auf der Homepage der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/biodiversity/animal_welfare/seals/seal_hunting.htm.

Grönland [Beschluss C(2015) 7274 der Kommission vom 26.10.2015]

Greenland Department of Fisheries, Hunting and Agriculture /
Departementet for Fiskeri, Fangst og Landbrug (APNN)
Postboks 269
3900 NUUK

Telefon: +299 345000
Fax: +299 324704
E-Mail: apnn@nanoq.gl

Kanada / Nunavut [Beschluss C(2015) 7273 der Kommission vom 26.10.2015]

Department of Environment
Government of Nunavut
P.O. Box 1000
Stn. 1300
Iqaluit
NU X0A 0H0
Canada

Telefon: +1 867 975-7700
Fax: +1 867 975-7742
E-Mail: environment@gov.nu.ca